

**Landgericht Hamburg**

Zivilkammer 8

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg  
Telefon:040/42843 2553  
Telefax: 040/ 42843 3935  
fristwahrendes Telefax:  
040/ 42843 4318 o. -19  
Konto für Vorschusszahlungen:  
Justizkasse Hamburg  
Dt. Bundesbank BLZ: 200 000 00  
Konto: 200 015 01  
Gz. der Sache bitte angeben)

308 O 645/08

**B E S C H L U S S**

vom 15.12.2008

In der Sachen

**Schertz Bergmann Rechtsanwälte GbR**

vertreten durch die Rechtsanwälte

Dr. Christian Schertz und Simon Bergmann,  
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte

**Rechtsanwälte Höch pp.,**  
Chausseestraße 105, 10115 Berlin  
Gz.: 394/08,

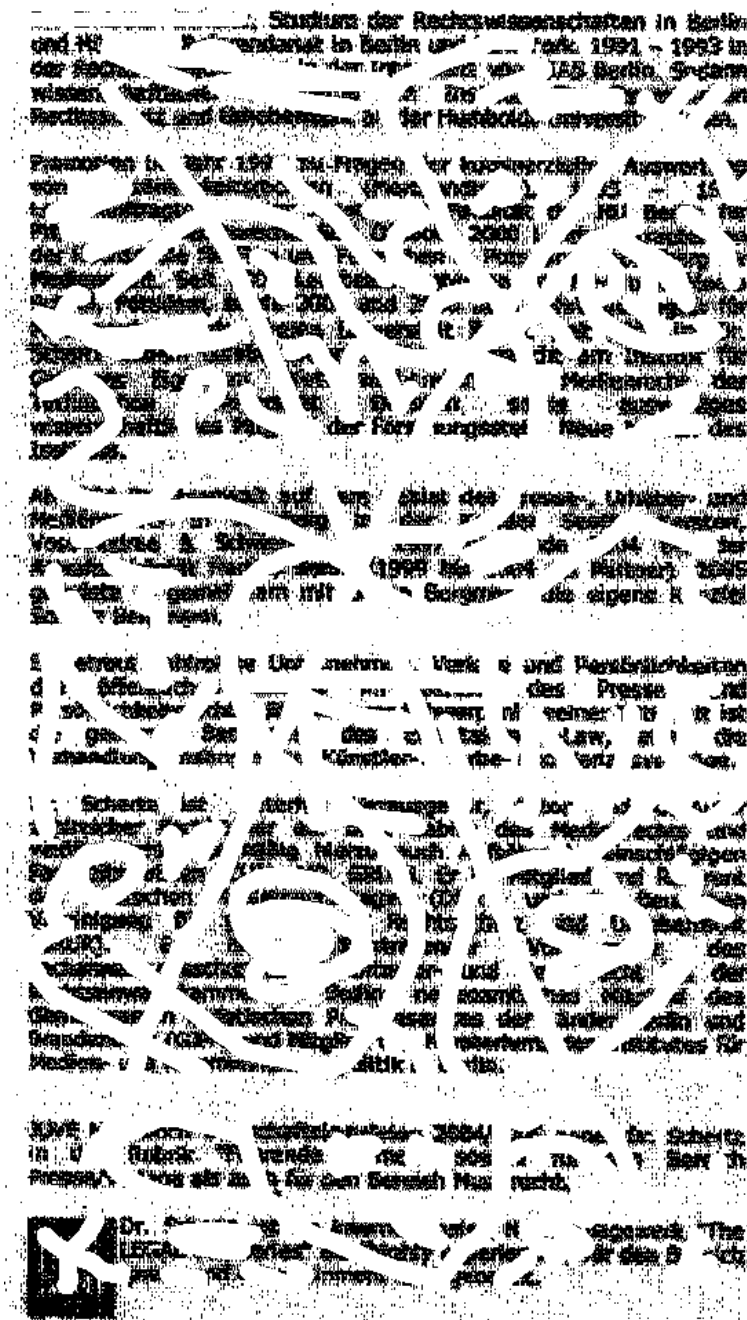
gegen

Rolf Schälike Bleickenallee 8 22763 Hamburg

- Antragsgegner -

beschließt das **Landgericht Hamburg, Zivilkammer 8** durch  
den Richter am Landgericht Rachow  
die Richterin am Landgericht Dr. Kohls  
den Richter am Landgericht Dr. Tolkmitt

Im Wege einer einstweiligen Verfügung - der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung - wird dem Antragsgegner bei Vermeldung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld Im Einzelfall höchstens € 250,000,00; Ordnungshaft höchstens zwei Jahre), aufgegeben, es zu unterlassen, den folgenden Text



zu vervielfältigen und/oder im Internet öffentlich zugänglich zu machen und/oder vervielfältigen zu lassen und oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, wie unter der URL [www.buskeismus.de/schertz/nicht\\_alles\\_stimmt.htm](http://www.buskeismus.de/schertz/nicht_alles_stimmt.htm) geschehen.

## II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner nach einem Streitwert von €7.500,00.

### Gründe

1. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Unterlassung des im Beschlusstenor unter Ziffer I. genannten Handelns gemäß § 97 Abs. 1 UrhG i.V.m. §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 16, 19a UrhG dargelegt und glaubhaft gemacht.

a) Der streitgegenständliche Text genießt als Sprachwerk urheberrechtlichen Schutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG.

b) Die Antragstellerin ist aktivlegitimiert. Das ist mit eidesstattlicher Versicherung des Rechtsanwalts Dr. Schertz vom 11.12.2008 glaubhaft gemacht worden. Danach ist, was auch nahe liegt, Rechtsanwalt Dr. Schertz der Urheber des Textes, und danach hat er der Antragstellerin die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Text übertragen.

c) Der Text war im Internetauftritt unter der URL [www.buskeismus.de/schertz/nicht\\_alles\\_stimmt.htm](http://www.buskeismus.de/schertz/nicht_alles_stimmt.htm) aufrufbar. Das stellt ein öffentliches Zugänglichmachen im Sinne des § 19a UrhG dar. Die zuvor nötige Einstellung des Textes in den Internetauftritt setzt jedenfalls einen Kopiervorgang voraus. Das ist ein Vervielfältigen im Sinne des § 16 UrhG.

d) Diese Nutzungshandlungen waren widerrechtlich. Denn Rechte dazu hat die Antragstellerin nicht eingeräumt.

e) Der Antragsgegner haftet für die widerrechtlichen Nutzungshandlungen. Er ist Inhaber der Domain [buskeismus.de](http://buskeismus.de), er ist nach dem Impressum für die Inhalte des Internetauftritts verantwortlich, und er hat den Text, im Rahmen dessen der streitgegenständliche Lebenslauf dargestellt wird „Zusammengestellt“.

f) Die widerrechtlichen Nutzungen begründen die Vermutung, dass es zu einer wiederholten Verletzung kommen kann. Zur Ausräumung dieser Vermutung wäre neben einer Entfernung des Ausschnitts aus dem Internetauftritt die Abgabe einer ernsthaften, unbefristeten, vorbehaltlosen und hinreichend strafbewehrten Unterlassungserklärung erforderlich gewesen (vgl. Schrickler/Wild, Urheberrecht, 3. Aufl., § 97 Rz, 42), wie sie erfolglos verlangt worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Der Gegenstandswert ist nach §§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr 1 GKG, 3 ZPO geschätzt worden.

Rachow

Dr. Kohl

Dr, Tolkmitt

**(LS.) Ausgefertigt:**

Becke, Jae

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle